

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 05/17

Wichtige Steuertermine im Mai 2017	Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.05. Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für März 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2017 mit Fristverlängerung			
10.05. Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
* bei monatlicher Abführung für April 2017 ** Vierteljahresrate an die Gemeinde			
15.05. Grundsteuer **			
15.05. Gewerbesteuer **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.05. bzw. 18.05.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!			

Sehr geehrte Leser,

Erwerbstätige können die Kosten ihres **häuslichen Arbeitszimmers** mit maximal 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn ihnen für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung steht. Ein unbeschränkter Raumkostenabzug ist möglich, wenn das heimische Büro den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Nutzen mehrere Erwerbstätige (z.B. Eheleute) ein häusliches Arbeitszimmer, nehmen die Finanzämter bisher eine **raumbezogene Betrachtung** vor: Nutzt jeder Erwerbstätige den Raum zu 50 % und steht jedem nur ein beschränkter Raumkostenabzug zu, darf jede Person nur maximal 625 € pro Jahr steuerlich abziehen. Diese Berechnungsweise entsprach der bisher geltenden höchstrichterlichen

Rechtsprechung. In zwei neuen Urteilen hat der Bundesfinanzhof nun eine Kehrtwende seiner Rechtsprechung vollzogen. Er hat entschieden, dass bei der Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen jedem Mitnutzer der Höchstbetrag von 1.250 € in voller Höhe zusteht (**personenbezogene Betrachtung**).

1. Großer Senat kippt Sanierungs- erlass der Finanzverwaltung

Gerät ein Unternehmen in finanzielle Nöte, beteiligen sich dessen Gläubiger oft mit einem **Fordeungsverzicht** an der Rettung. Die regulären steuerlichen Folgen dieser Maßnahme würden die Sanierungsbemühungen allerdings schnell untergraben: Beim notleidenden Unternehmen entsteht durch den Schuldenerlass ein Gewinn (Erhöhung des Betriebsvermögens), der grundsätzlich

der Besteuerung unterliegt. Damit ein Steuerzugriff die Sanierung nicht belastet oder zunichtemacht, dürfen diese Gewinne nach dem Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums in bestimmten Fällen aus sachlichen Billigkeitsgründen unbesteuert bleiben.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat den Sanierungserlass nun als unrechtmäßig eingestuft. Schon 1997 habe der Gesetzgeber die gesetzlich verankerte Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne abgeschafft. Die Finanzverwaltung sei nicht dazu berechtigt gewesen, die Gewinne fortan aufgrund eigener Entscheidung von der Besteuerung auszunehmen. Der BFH sieht in diesem Alleingang einen Verstoß gegen den Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**.

Ein Steuererlass auf Sanierungsgewinne aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe bleibt aber trotz des Richterspruchs möglich. Wenig erfolgversprechend erscheint nun aber, eine aus dem Sanierungserlass folgende Steuerbegünstigung über eine finanzgerichtliche Klage durchzusetzen.

2. Firmenwagen: Wenn der Arbeitnehmer zuzahlt

Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines Firmenwagens mindern den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung. Mit zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zugunsten der Arbeitnehmer geändert. Danach sind nicht nur pauschale Nutzungsentgelte, das heißt feste Beträge oder eine Kilometerpauschale, sondern auch einzelne (**individuelle**) **Kosten** des Arbeitnehmers bei Anwendung der 1-%-Regelung vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Laut BFH muss der Arbeitnehmer den geltend gemachten Aufwand allerdings im Einzelnen umfassend darlegen und belastbar **nachweisen**.

3. Abschreibung bei mittelbarer Grundstücksschenkung

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens unentgeltlich erwerben (z.B. durch Erbschaft) und anschließend vermieten, bemessen sich die absetzbaren Abschreibungsbeträge für das Objekt nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des **Rechtsvorgängers**. Absetzbar ist dann das Abschreibungsvolumen, das der Rechtsvorgänger noch nicht ausgeschöpft hat. Als Abschreibungssatz gilt der Prozentsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend wäre, wenn er noch Eigentümer der Immobilie wäre. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Regelungen zur Fortführung der Abschreibung des Rechtsvorgängers auch bei mittelbaren Grundstücksschenkungen anzuwenden sind.

4. Bebaute Grundstücke: Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Vermieter sind nach dem Kauf eines Mietobjekts naturgemäß daran interessiert, dass das Finanzamt einen möglichst hohen Teil des **Kaufpreises** dem Gebäude zuordnet. Nur dieser Kostenteil fließt nämlich in die Bemessungsgrundlage zur Gebäudeabschreibung ein. Der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf den nicht abnutzbaren Grund und Boden entfällt, ist nicht abschreibbar.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Dem Berechnungsschema liegt die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde, nach der ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nach dem Verhältnis der **Verkehrswerte oder Teilwerte** aufgeteilt werden muss. Die sogenannte Restwertmethode ist nicht anzuwenden.

Anhand der Berechnungshilfe des BMF können Vermieter die Kaufpreisaufteilung selbst durchführen oder die Plausibilität ihrer eigenen Wertansätze überprüfen. Das Berechnungstool ist auf den Internetseiten des BMF (Rubrik: Themen → Steuern → Steuerarten → ESt) abrufbar.

5. Ort der Leistung bei grundstücksbezogenen Dienstleistungen

Die Besteuerung von Dienstleistungen ist komplex. Grundsätzlich ist der Umsatz dort zu versteuern, wo der Leistungsempfänger seinen unternehmerischen Sitz hat. Hiervon gibt es aber zahlreiche Ausnahmen. Zu einer davon hat sich das Bundesfinanzministerium geäußert: Der Ort der Besteuerung richtet sich bei grundstücksbezogenen Dienstleistungen danach, wo sich das Grundstück befindet (**Belegenheitsprinzip**).

6. Altverluste aus Aktienverkäufen nur befristet verrechenbar

Die Besteuerung von Gewinnen aus Aktienverkäufen hat sich mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 stark verändert.

Verluste, die Anleger mit ihren Altaktien aus privaten Veräußerungsgeschäften realisierten, durften sie nach einer Übergangsregelung mit „neuen“ Gewinnen aus Aktienverkäufen (Einkünften aus Kapitalvermögen) verrechnen. Aufgrund einer fünfjährigen Übergangsfrist waren diese Verrechnungen letztmals im Veranlagungszeitraum 2013 möglich. Der Bundesfinanzhof beurteilt diese fünfjährige Frist als **verfassungsgemäß**.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater